

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Stück, 10.01.1935

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1935.) 1. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 1. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
- Nr. 2. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Januar 1935, betreffend Enteignung zur Errichtung eines Standortlazarettts in der Stadt Oldenburg.
- Nr. 3. Gesetz vom 9. Januar 1935 zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

#### Nr. 1.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.

Oldenburg, den 3. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung

des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) Zwischen den Gemeinden Edewecht und Wardenburg nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;
- b) zwischen den Gemeinden Edewecht und Altenoythe nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen den Gemeinden Barßel und Edewecht nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Anlage A.

Aus der Flur 27 der Gemeinde Edewecht geht eine Fläche an die Flur 34 der Gemeinde Wardenburg über. Die neue Gemeinde- und Amtsgrenze verläuft wie folgt:

Im Süden beginnt sie an der Südecke der Parzelle 766/21 a der Flur 27 von Edewecht und folgt der Südwestgrenze dieser Parzelle und der der Parzelle 767/21 a bis zur Westecke der letztgenannten Parzelle. Von hier aus wendet sich die neue Grenze nach Nordosten, sie wird gebildet durch die Grenze zwischen den Parzellen 745/21 a und 767/21 a und weiterhin nach Norden durch die Grenze zwischen den Parzellen 763/21 a und 905/21 a und durch die Verlängerung dieser Grenze bis zur Kanalmitte. Nach Nordosten umbiegend folgt die neue Grenze der Kanalmitte, bis sie in dieser die bisherige Grenze erreicht.

Anlage B.

Aus der Gemeinde Altenoythe, Katasterbezirk Bösel, geht die Parzelle 553/1 der Flur 29 an die Gemeinde Edewecht, Flur 27, über. Die neue Amts- und Gemeindegrenze wird durch die Südseite und die Westseite der genannten Parzelle gebildet.

Aus der Gemeinde Edewecht, Flur 27, geht eine Fläche an die Gemeinde Altenoythe, Katasterbezirk Bösel, Flur 29 über. Die neue Amts- und Gemeindegrenze wird im Osten durch die Westseite der Parzelle 600/8 o der Flur 27 von Edewecht und durch deren nördliche Verlängerung bis zur Kanalmitte gebildet, im Norden liegt sie in der Kanalmitte.

## Anlage C.

Von der Gemeinde Barßel geht ein Teil südlich der Aue an die Gemeinde Edewecht über.

Die neue Grenze zwischen Barßel und Edewecht beginnt in der Mitte der Aue in Verlängerung der Nordwestseite der Parzelle 7 Flur 12 von Barßel, folgt der Nordwestseite dieser Parzelle sowie der Nord- und Westseite der Parzelle 149/10 und der Nordwestseite der Parzelle 567/70. Nach Überschneidung des Weges in gleicher Richtung setzt sich die Grenze an der Nordost- und Nordwestseite der Parzelle 404/70 bis zur Westecke dieser Parzelle fort, wendet sich dann nach Südosten und führt an der Nordostseite der Parzelle 566/70 bis zu dem Punkt, welcher in der nördlichen Verlängerung der Nordwestseite der Parzelle 565/70 liegt. An der Nordwest- und Südwestseite dieser Parzelle und in südwestlicher Richtung an der Nordwestseite der Parzelle 453/70 entlang geht die Grenze bis an den Kanalstreifen, Parzelle 744/70, schneidet denselben in gleicher Richtung und verläuft an der Südwestgrenze dieser Parzelle sowie der Parzellen 290/34 und 291/34 der Flur 16 in die Gemeindegrenze zwischen Barßel und Altenoythe.

**Nr. 2.**

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Errichtung eines Standortlazarets in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 5. Januar 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Standortlazarets in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Oldenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 5. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.) Paul n.

Dr. Grube.

**Nr. 3.**

Gesetz zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Oldenburg, den 9. Januar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel 1.

Hinter dem § 40 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 (D. G. Bl. S. 802) wird folgender neuer § 40 a eingeschaltet:

## „§ 40 a.

Für die Ausstellung einer Jagdkarte für die Zeit vom 20. Dezember 1934 bis zum 31. März 1935 ist eine Abgabe von 6 *RM* zu entrichten.“

## Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 20. Dezember 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1935.

**Staatsministerium**

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. Januar 1935.

**Der Reichsstatthalter.**

(Siegel.)

Rö ver.